

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 50

Artikel: Einige Bemerkungen zur Abänderung des Machtdienst-Reglements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

basiert seine Anwendung auf der Dreiecksmessung nach Gewinnung einer Basis und zweier Winkel an der Grundlinie. Näheres im nächsten Berichte.
Sy.

Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtdienst-Reglements.

(Schluß.)

XIII. Ron den.

Die Paragraphen 218 und 219 könnten unverändert bleiben; immerhin dürfte bei letzterem das 2. Alinea wie folgt redigirt werden:

„Die Ron den werden in der Regel durch Stabs-offiziere (oder Hauptleute) gemacht; ausnahmsweise können hiezu Subalternoffiziere bezeichnet werden, vorausgesetzt, daß kein Höherer im Grad Postenchef sei.“

§§ 220 und 221 könnten unverändert bleiben.

XIV. Patrouillen.

Patrouillen haben den Zweck, die Schildwachen wachsam zu erhalten und die Ruhe, Ordnung und Polizei im Innern von Kaserne, Kantonnements oder Lager aufrecht zu erhalten. — Patrouillen können auch besondere Weisungen und Aufträge erhalten.

Nach dem Zweck der Patrouillen kann man denselben verschiedene Namen geben; z. B. denjenigen, welche die Schildwachen zu kontrolliren haben: Visirpatrouillen u. s. w.

§ 223 ist ganz gut, doch sollte der zweite Satz einen besondern Paragraphen bilden; der erste behandelt die Stärke der Patrouillen, der zweite die Marschart derselben. Letztere ist, beiläufig gesagt, ganz zweckmäßig und es wäre schade, wenn etwas geändert würde.

§ 224 kann unverändert bleiben.

§ 225 wäre entbehrlich, da die Verhaftungen besonders behandelt wurden.

§§ 226 und 227 könnten bleiben, wie sie jetzt sind.

Der Abschnitt „Parole, das Erkennen“ sollte in zwei Abschnitte getheilt werden; diese wollen wir betiteln: 1) die Erkennungszeichen und 2) das Erkennen.

XV. Erkennungszeichen.

Das Mittel, befreundete Truppen im Feld und in der Garnison, selbst bei Nacht und Nebel zu erkennen, geben die Erkennungszeichen.

Die Erkennungszeichen bestehen entweder in Worten oder sicht- oder hörbaren Zeichen. Die Erkennungsworte heißen die Parole (das Mundwort). Diese besteht aus der Losung und dem Paßwort.

Die Losung besteht in dem Namen einer Person; dieselbe erhalten alle Offiziere und Unteroffiziere, die sich im Wachtdienst befinden, Postenchef, Patrouillenführer u. s. w.

Das Paßwort besteht im Namen einer Stadt oder Ortschaft; dasselbe erhalten außer Obigen alle Soldaten, die in Wachtdienst treten.

Es ist dies eine Aenderung, welche sehr noth-

wendig scheint; ein Bei- oder Zeitwort, wie bisher üblich, ist weniger vortheilhaft. Die Verfasser des alten Reglements haben übersehen, daß wir 3 Landesprachen haben und das gleiche Bei- oder Zeitwort in einer andern Sprache ganz anders lautet; man kann auch den französisch sprechenden Soldaten ebenso wenig zumuthen, sich ein deutsches Zeit- oder Beiwort zu merken, als den deutschen ein französisches.

Mit einem Orts- oder Städtenamen fällt die Schwierigkeit größtentheils fort; Bern, Luzern, Zürich, Lausanne u. s. w. lauten in beiden Hauptsprachen ziemlich gleich und sind allen Leuten bekannt. — Mit Personennamen ist so ziemlich das Gleiche der Fall.

Losung und Paßwort sollten mit dem gleichen Anfangsbuchstaben anfangen.

Weitere Erkennungszeichen bestehen in sicht- oder hörbaren Zeichen, z. B. ein Schlag auf die Waffe, ein Griff an das Käppi u. s. w. Letztere werden meist nur im Felddienst (um das viele Anrufen und Paßwortabgeben zu vermeiden) angewendet.

Die Erkennungszeichen sind Dienstgeheimnisse und dürfen bei strenger Verantwortung nur Denjenigen, welchen sie bekannt sein müssen, mitgetheilt werden.

Die Mittheilung der Erkennungszeichen soll stets mit Vorsicht stattfinden.

Die Erkennungszeichen werden täglich gewechselt und dauern von einem Mittag zum andern (beziehungsweise von einem Wachaufzug zum andern).

In der Armee wird die Parole vom Generaladjutanten für je 8 Tage ausgegeben.

Jeder Kommandirende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Parole den ihm untergebenen Abtheilungschefs rechtzeitig und genau mitgetheilt werde.

Die Wachen erhalten die Parole beim Wachaufzug.

Wird im Sicherungsdienst vermuthet, daß die Erkennungszeichen dem Feind verrathen worden seien, so ist hierüber sofort Meldung zu machen und auch die Nebenposten zu verständigen. Bis durch den hiezu befugten Kommandanten eine Aenderung der Erkennungszeichen erfolgt, ist erhöhte Vorsicht nothwendig.

§ 231 könnte bleiben; doch sollten im 1. Alinea die Worte „im Felddienst zu jeder Tageszeit“ gestrichen werden, da wir ein besonderes Felddienstreglement haben, welches über das Anrufen bei Tag besondere Bestimmungen aufstellt. — Ferner sollte im 3. Alinea beigefügt werden: Nachdem die Antwort „Patrouille oder Ronde“ erfolgt ist zc.

§§ 232, 233, 234 und 235 brauchten wohl nicht geändert zu werden. Dagegen sollte noch in § 233 angegeben werden, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn beim Erkennen der Anstand nicht gehoben werden kann. Gerade über den schwierigsten Fall sagt das Reglement von 1866 nichts! Das Zweckmäßigste schien uns, in der Weise vorzugeben, wie im „Sicherungsdienst für Unteroffiziere“ 6. Auflage, Seite 28 angegeben ist.

Auf einen Nebelstand müssen wir noch hinwei-

sen, doch dieser hat seinen Grund im Exerzierreglement; nachdem die Erkennung stattgefunden hat, kommandiren die Patrouillenführer „Feuer einstellen!“ In der Nähe des Feindes hätten wir das Wort „Feuer“ im Sicherungsdienst lieber nicht angewendet gesehen; bei Nacht könnte dasselbe zu bösen Mißverständnissen Anlaß geben.

Den Abschnitt, welcher von den Wachtrapporten handelt, wünschten wir anders redigirt u. z. wie folgt:

XVI. Wachtrapporte.

Schriftliche Wachtrapporte sind einzureichen:

1) Sogleich nach Bezug der Wache, dem Aufstellen und der Revision der Schildwachen.

2) In der Frühe eine Stunde nach der Tagwache.

3) Bei allen besondern Vorkommnissen.

Die Rapporte sind zu richten an den Stations- bzw. Platzkommandanten. Sie werden an ihre Bestimmung getragen durch die Wachtordonnanz.

Der Bezugs- oder Ablösungsrapport hat zu enthalten: 1) Stärke der Wache mit Angabe nach Grad (Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten); 2) Anzahl der Schildwachen bei Tag und bei Nacht.

Bemerkungen über die Wachtrequisiten; hier ist alles Fehlende oder Beschädigte anzugeben. — Wünsche oder Vorschläge zu Aenderung in Aufstellung der Posten, ob dieselben entbehrlich geworden u. s. w.

Der Frührapport hätte zu enthalten: die Vorfälle während der Nacht; Zahl der Patrouillen; Zeit des Abgangs, der Rückkunft; Ankunft von fremden Patrouillen, Ronden u. s. w., sonstige Meldung.

Dem Frührapport ist bei Kasernen-, Kantonnements- und Lagerwachen ein Arrestantenverzeichnis beizulegen.

Befinden sich in einer Kaserne Truppen mehrerer Korps, so hat der Postenchef dem betreffenden Abtheilungskommandanten über das, was allfällig seine Abtheilung betrifft, einen besondern Rapport zu erstatten.

§§ 237 und 238 könnten unverändert beibehalten werden.

XVII. Ordnungen und Plankons.

Die Ordnungen werden zum Ueberbringen von Befehlen und Meldungen verwendet.

Es können zu diesem Dienst kommandirt werden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Alinea 2 und 3 des § 239 könnten hier beibehalten werden.

Berechtigung zu einem Ordnung-Unteroffizier haben: alle selbstständigen oder detachirten Truppenkommandanten vom Bataillonskommandanten aufwärts.

Inspektoren und Divisionäre können einen Ordnungsoffizier und einen Ordnungunteroffizier verlangen.

Andere Ordnungsdienste werden nur nach Bedarf geleistet, doch ist die Zahl der Ordnungen möglichst zu beschränken.

§§ 240, 241 und 242 könnten unverändert beibehalten werden.

Letzterem Paragraphen dürfte man beifügen: Wenn ein Ordnungunteroffizier oder =Soldat einen höhern Offizier begleitet, so hat er denselben in einer Entfernung von einigen Schritten zu folgen, es wäre denn, daß der Höhere etwas Anderes befehlen würde.

Es ist noch eine Frage, ob bei dieser Gelegenheit nicht auch der „Brief-Ordnungsdienst“ behandelt werden sollte. Nach unserer Meinung würden die bezüglichen Bestimmungen hier besser am Platze sein als im Felddienst-Reglement. Doch wir wollen jetzt unsere Betrachtungen und Vorschläge, die etwas lang geworden sind, schließen und wünschen, daß bei der Neubearbeitung des Reglements über den Wachtbienst nur Besseres als das, was wir vorgeschlagen haben, aufgenommen werde.

Beiträge zur Geschichte der preussischen Kavallerie seit 1808. Von E. v. Colomb, Generallieutenant und Kommandant von Kassel. Berlin, Verlag von Theodor Hoffmann. 1880. Gr. 8^o. S. 185. Preis Fr. 5. 35.

Der Herr Verfasser ist als Truppenführer und Militärschriftsteller rühmlich bekannt; sein vorliegendes Werk hat zum Zweck, die Hauptphasen und Gebiete der Thätigkeit der preussischen Kavallerie im Krieg und Frieden seit der Reorganisation der Armee im Jahr 1808 zu betrachten und daran diejenigen Bemerkungen zu knüpfen, zu welchen die verschiedenen Gegenstände Veranlassung geben.

Für die Darstellung ist im Allgemeinen die chronologische Reihenfolge festgehalten; einzelne Theile mußten allerdings im Zusammenhang behandelt werden.

Das Buch beginnt mit einer kurzen Einleitung, in welcher auf die großen Veränderungen im Kriegswesen und das Streben nach Vervollkommnung hingewiesen wird. — Auch im Gebiete der Kavallerie haben Fortschritte stattgefunden. Die Wirksamkeit der Kavallerie für das Gesecht ist durch Annahme des Schießgewehrs erhöht worden; auf taktischem Gebiet bezeichnet die Einführung des neuen Exerzierreglements und der darin enthaltenen Gesechtsinstruktion einen großen Fortschritt.

„Die Kavallerie hat mit diesen wichtigen Neuerungen für jetzt wohl Alles erreicht, was ihre kriegerische Thätigkeit überhaupt zu begünstigen im Stande ist und ihre Leistungen müssen, bei dem Geiste, der sie durchdringt und dem Material, aus welchem sie besteht, demgemäß wachsen, wenn das Wesen der neuen reglementarischen Festsetzungen in Fleisch und Blut übergegangen sein wird, und sie dereinst eine der Eigenthümlichkeit ihres Wesens entsprechende Verwendung findet.“

„Die Kavallerie kann somit der Zukunft mit gerechtem Vertrauen entgegensehen und sie wird es nicht daran fehlen lassen, auf dem ihr vorgezeichneten Wege fortzuschreiten und das ihr Gegebene gründlich zu verarbeiten.“

Nachdem der gegenwärtige Standpunkt erreicht